

b) Wesen des Kontrollinstruments

Die spezifisch *staatsrechtliche Verantwortlichkeit*, im Unterschied zur strafrechtlichen, ist eine neuere Erfindung. Bis ins 18. Jahrhundert «nahm die politische Verantwortung leitender Staatsmänner oft die Form strafrechtlicher Verfolgung wegen Verrats, Untreue oder ähnlicher Vorwürfe an»², was nicht selten mit Freiheitsentzug oder Tod geahndet wurde. HAMILTON trennt als erster³ klar die kriminelle von der politischen Verantwortung. «Die Verantwortlichkeit kann zweierlei Folgen nach sich ziehen – den Tadel und die strafrechtliche Verfolgung. Die erste ist die wichtigere, besonders wenn es sich um ein durch Wahl übertragenes Amt handelt. Männer in öffentlicher Stellung werden viel öfter Handlungen begehen, die sie des weiteren Vertrauens unwürdig machen, als Handlungen, die sie einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.»⁴ Der politischen Rechenschaft entsprechen die Entfernung aus dem Amt und nicht die Strafe.

Das Kontrollinstrument des Amtsenthebungsantrages richtet sich gegen «ein Mitglied der Regierung», so der Wortlaut des Art. 80. Konsequenterweise kann nicht nur jedem einzelnen Minister, sondern auch der Gesamtregierung das Misstrauen ausgesprochen und ihre Entlassung gefordert werden. Die Entstehungsgeschichte des Art. 80 zeigt jedoch, wer in erster Linie mit dieser Regelung gemeint war: der § 80 des Regierungsentwurfs zur Verfassung von 1921, welcher genau dem heutigen Art. 80 entspricht, bezweckte, «grössere und andauernde Übergriffe von Seiten des Regierungschefs zu verhindern»⁵.

Da nach liechtensteinischem Staatsaufbau die Regierung auch für die Handlungen und Weisungen des Fürsten verantwortlich ist, unterliegt indirekt auch dessen Tätigkeit der Begutachtung durch den Landtag.

Kontrollmassstab ist die Zweckmässigkeit im weitesten Sinne (einschliesslich der Beurteilung der persönlichen Integrität, von Unfähigkeit und von Fehlverhalten). Nach freiem Ermessen wird die Amtsführung eines Regierungsmitgliedes vom subjektiven Standpunkt des Landtages aus geprüft.⁶ Die Ministeranklage (gemäss Art. 62 Lit. g LV) dagegen steht nur bei Rechtsverletzungen offen.

² Vgl. SCHEUNER, Kontrolle, 11 f.; ASCHAUER, 21 ff.

³ Vgl. SCHEUNER, Kontrolle, 12.

⁴ HAMILTON, Der Föderalist, Nr. 70, 393.

⁵ So die vom Landtag eingesetzte Verfassungskommission, zit. in: WILLE, Regierung, 113.

⁶ PAPPERMANN, Regierung, 119; ders., Amtsenthebungsantrag, 611; NAWIASKY; MARXER Ludwig, 76.